

September 2017

Fragen zum
Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 9:
Lageberichterstattung (UGB)

Frage 1: Anwendung der Befreiungsbestimmungen (Rz 179, 187)

– Problemstellung:

Aufgrund der expliziten gesetzlichen Regelung wirkt eine nichtfinanzielle Erklärung oder ein gesonderter nichtfinanzieller Bericht dann nicht befreiend, wenn der Sitz des Mutterunternehmens, dessen Erklärung bzw Bericht befreiende Wirkung zukommen soll, seinen Sitz außerhalb der EU/des EWR hat. Dies weicht jedoch von der Formulierung in der Richtlinie, den Ausführungen in den ErläutRV sowie der Befreiungsbestimmung hinsichtlich der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung bzw des konsolidierten nichtfinanziellen Berichtes gem § 267a Abs 7 UGB ab, die zur Erzielung einer befreienden Wirkung durchwegs lediglich als Anforderung vorsehen, dass der konsolidierte Bericht „im Einklang mit der Bilanz-Richtlinie“ aufgestellt wurde.

– Fragestellung:

AFRAC überlegt, für die Stellungnahme die Bestimmung § 243b Abs 7 UGB so zu interpretieren, dass auch für die Einzelerklärung nach § 243b UGB eine Befreiung gegeben ist, wenn das Mutterunternehmen in einem Drittstaat sitzt, sofern ein gesonderter Bericht im Einklang mit der Bilanz-Richtlinie erstattet wird. Folgen Sie dieser Überlegung?

Frage 2: Angabe Befreiungsbestimmung im Konzernanhang (Rz 179, 188)

– Problemstellung:

Damit eine Gesellschaft von der Verpflichtung zu Erstattung einer nichtfinanziellen Erklärung befreit wird, hat diese im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben, bei welchem Unternehmen sie in den Konzernlagebericht oder gesonderten konsolidierten

nichtfinanziellen Bericht einbezogen und wo dieser erhältlich ist. Für die konsolidierte Erklärung ist diese Angabeverpflichtung nicht gegeben.

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe ist jedoch auch dann, wenn die Befreiungsbestimmung des § 267a Abs 7 UGB in Anspruch genommen werden soll, im Anhang des Konzernabschlusses anzugeben, bei welchem Unternehmen sie in den Konzernlagebericht oder gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht einbezogen ist und wo dieser erhältlich ist.

– Fragestellung:

Teilen Sie die Ansicht der Arbeitsgruppe, dass in diesem Fall eine Gesetzeslücke vorliegt, die über eine Analogie zu schließen ist?

Der **Entwurf für die Überarbeitung** einer Stellungnahme wird vom AFRAC zur Einholung von Stellungnahmen der Öffentlichkeit publiziert. Bitte mailen Sie Ihre **Stellungnahme zu den vorgenommenen Änderungen und den beiden Fragen** als pdf-Datei bis zum **02.11.2017** an **office@afrac.at**. Alle Stellungnahmen werden auf der AFRAC-Homepage veröffentlicht, es sei denn, der Absender erbittet Vertraulichkeit.